







„Raum für Ideen“ Innovations-, Umwelt- und Energieeffizienzförderung

Fördermittel von EU, Bund und Land für kleine und
mittlere Unternehmen in Mainfranken



Würzburg-Schweinfurt
Mainfranken

-  Standortpolitik
-  Existenzgründung und Unternehmensförderung
-  Aus- und Weiterbildung
-  Innovation und Umwelt
-  International
-  Recht und Steuern

Ein Leitfaden der IHK Würzburg-Schweinfurt

**von
Oliver Freitag**

Würzburg, im Juli 2014

Impressum

Herausgeber
IHK Würzburg-Schweinfurt

Hauptgeschäftsstelle: Mainastr. 33-35, 97082 Würzburg
Telefon: +49 931 4194-0, Fax: +49 931 100
Geschäftsstelle Schweinfurt: Karl-Götz-Straße 7, 97424 Schweinfurt
Telefon: +49 9721 7848-0, Fax: +49 9721 7848-650
info@wuerzburg.ihk.de
www.wuerzburg.ihk.de

© Alle Rechte vorbehalten.

Quellen:

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zum Förderprogramm Informations- und Kommunikationstechnik
 - Förderdatenbank des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (www.kmu-innovativ.de)
 - Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (www.foerderdatenbank.de)
- Programmbeschreibung des FUE-Programms „Mikrosystemtechnik“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 - Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 - Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Moderne Produktionstechnik“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Haftungsausschluss:

Alle in diesem Leitfaden gemachten Angaben erfolgen ohne Gewähr und wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt die IHK keine Gewähr. Vorgestellt werden lediglich die zurzeit bekanntesten Förderprogramme, die noch durch eine Vielzahl von Fach- und Sonderprogrammen unterstützt werden.

Förderprogramme oder/und deren Fördervoraussetzungen/Fördermittelhöhe können jederzeit wegfallen oder sich ändern bzw. neue Förderprogramme können hinzukommen. Dies liegt immer im Ermessen des/der Fördermittelgeber/s, nicht der IHK Würzburg-Schweinfurt. Beachten Sie bitte hierzu die Hinweise der Fördermittelgeber und deren Projektträger. Es besteht grundsätzlich kein rechtlicher Anspruch auf Zuteilung von Fördermitteln. Die IHK Würzburg-Schweinfurt ist nicht verantwortlich für die Auswahl, Zulassung sowie Genehmigung und Zuteilung von Fördermitteln. Dies obliegt alleine den Projektträgern bzw. den Haus- und Geschäftsbanken. Die IHK unterstützt Sie jederzeit gerne beratend bei der Auswahl der richtigen Förderprogramme abgestimmt auf Ihre Bedürfnisse. Die Antragstellung erfolgt jedoch immer über das Unternehmen selbst und ist direkt an den jeweiligen Projektträger zu richten bzw. bei geförderten Darlehen erfolgt die Antragstellung über die Hausbank des Unternehmens.

Inhalt

Vorwort	6
1. Innovations- und Forschungsförderung (Zuschussförderung)	7
1.1 Bayerische Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe	7
1.2 Bayerisches Technologie-Förderprogramm (BayTP)	8
1.3 Bayerisches Förderprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ (BayEMA)	9
1.4 Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz (BayINVENT)	10
1.5 BMWI-Innovationsgutscheine (go-inno), Modul „Innovationsmanagement“	11
1.6 Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand	12
1.7 KMU-innovativ	14
1.8 Förderrichtlinie Elektromobilität	15
1.9 Entwicklung konvergenter IKT	16
1.10 Photonik Forschung Deutschland	17
1.11 Förderung von Hochschulen und Unternehmen bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen (SIGNO)	18
1.12 Horizont 2020 – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014 - 2020)	19
2. Innovations- und Forschungsförderung (geförderte Darlehen/Kredite)	20
2.1 Bayerisches Technologie-Förderprogramm (Bay TP-Darlehensvariante)	20
2.2 ERP-Innovationsprogramm	21
3. Umwelt- und Energieeffizienzprogramme (Zuschussförderung)	22
3.1 Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm	22
3.2 Demonstrationsvorhaben zur Nutzung von Biomasse als regenerativer Energieträger (BioSol)	23
3.3 Förderung der CO ₂ -Vermeidung durch Biomasseheizanlagen (BioKlima)	24
3.4 Förderrichtlinien Alte Lasten – Neue Energien (ALNE-FÖR)	25
3.5 BMU-Umweltinnovationsprogramm	26
3.6 Umweltschutzförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt	27
3.7 BMWi-Förderung „go-effizient“	28
3.8 Forschung für nachhaltige Entwicklungen (FONA)	29
3.9 Bundesprogramm Biologische Vielfalt	30
3.10 Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	31
3.11 Investitionszuschüsse z. Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand	32
3.12 Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse	34
3.13 Förderung von Energiemanagementsystemen	35
3.14 Maßnahmen an Kälte und Klimaanlage in Unternehmen	36
3.15 Förderung von Energieberatungen im Mittelstand	37
4. Umwelt- und Energieeffizienzprogramme (geförderte Darlehen/Kredite)	38
4.1 Bayerisches Umweltkreditprogramm/Ökokredit	38
4.2 Intensivkredit Energie	39
4.3 KfW-Energieeffizienzprogramm	40
4.4 KfW-Programm Erneuerbare Energien	41
4.5 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher	42
4.6 KfW-Programm Erneuerbare Energien	43
5. Innovationsunterstützende Förderprogramme	44
5.1 Gründercoaching Deutschland	44
5.2 Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen	45
5.3 Fit für Auslandsmärkte mit „Go International“	46
6. Ihre Ansprechpartner in der IHK Würzburg-Schweinfurt	47

Vorwort

Mit Innovationen aus der Krise

Innovationen gelten zweifelsohne als der Schlüssel zum Erfolg. Die fortwährende Entwicklung und Etablierung von innovativen Produkten und Dienstleistungen sichert die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens.

Damit aus Ideen auch marktreife Produkte werden können, muss das nötige Kapital für Forschung, Entwicklung und Markteinführung vorhanden sein. Viele Innovationen scheitern bereits im Vorfeld möglicher Entwicklungstätigkeiten an der mangelnden Finanzierungskraft der Unternehmen. Hier setzen nun die Instrumente der Innovations- und Technologieförderung aus Bund, Land und EU an und unterstützen die Unternehmen aktiv bei Ihren Entwicklungsvorhaben.

Vor allem für KMU, und bei mehreren Förderprogrammen auch für Unternehmen bis 1.000 Mitarbeiter pro Standort, gibt es sehr attraktive und teilweise durch das Konjunkturpaket II stark aufgewertete Innovationsfördermöglichkeiten. Mithilfe spezieller Programme lassen sich neben Einzelprojekten, welche die Unternehmen ohne Partner durchführen, auch Netzwerke oder/und Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen realisieren. Vorhandenes Know-how kann somit gebündelt und effizient für Forschung und Entwicklung zu beiderseitigem Nutzen eingesetzt werden.

Die IHK Würzburg-Schweinfurt gibt Ihnen in dieser Broschüre einen ersten Überblick über die wichtigsten Förderprogramme aus Innovation, Umwelt und Energie für kleine und mittlere Unternehmen. Gerne beraten wir Sie zu den einzelnen Förderprogrammen persönlich. Die jeweils zuständigen Ansprechpartner der IHK Würzburg-Schweinfurt finden Sie am Ende der Broschüre. Die Förderungen werden zum Teil als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder auch als geförderte Darlehen ausgegeben.

Weitere Informationen, auch zu themenbezogenen Förderprogrammen, finden Sie unter <http://www.foerderdatenbank.de> oder beim kostenfreien Beratungstelefon (Tel.: 0800 2 32 30 08) der Innovations- und Forschungsförderung des Bundes.



Dipl.-Ing. (FH) Oliver Freitag
Bereichsleiter Innovation und Umwelt
bei der IHK Würzburg-Schweinfurt

1. Innovations- und Forschungsförderung (Zuschussförderung)

1.1 Bayerische Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe

Ziel und Gegenstand

Der Freistaat Bayern unterstützt in einer Pilotphase die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bzw. eine wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen durch Innovationsgutscheine.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Existenzgründer, kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe, die max. 50 Mitarbeiter beschäftigen und einen Vorjahresumsatz von max. 10 Mio. EUR vorweisen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Bayern.

Voraussetzungen

Förderfähig sind Ausgaben für Leistungen externer, vom Projektträger Bayern Innovativ GmbH akzeptierter Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Als konsultierbare FuE-Einrichtungen gelten öffentliche und privatwirtschaftliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung.

Unternehmen, die sich zu einem größeren FuE-Vorhaben zusammenschließen, können ihre Innovationsgutscheine kumulieren. Kumulierbar sind max. vier Innovationsgutscheine.

Die Gründung eines Unternehmens muss spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein.

Art und Höhe der Förderung

Für ein Innovationsvorhaben wird maximal ein Innovationsgutschein gewährt.

Die Förderung deckt je Innovationsgutschein 50 % der förderfähigen Ausgaben ab, die dem Unternehmen von der / den externen Entwicklungs- oder Forschungseinrichtung(en) in Rechnung gestellt werden

Dabei ergeben sich folgende maximale Förderbeträge:

Bei 50 % Förderung je

Innovationsgutschein 1: bis zu 7.500 €

Innovationsgutschein 2: bis zu 15.000 €

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare an den Projektträger zu stellen:

Bayern Innovativ
Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Tel. 0800 0268724 (kostenfrei)

E-Mail: [innovationsgutschein\(at\)bayern-innovativ.de](mailto:innovationsgutschein(at)bayern-innovativ.de)

Internet: www.innovationsgutschein-bayern.de

1.2 Bayerisches Technologie-Förderprogramm (BayTP)

Ziel und Gegenstand

Der Freistaat unterstützt mittelständische Unternehmen bei der Entwicklung technologisch neuer Produkte und Verfahren sowie bei der Anwendung neuer Technologien in Produkten und in der Produktion.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen mit weniger als 400 Mitarbeitern (bei Entwicklungsvorhaben) bzw. kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU (bei Anwendungsvorhaben) mit Sitz oder Betriebsstätte in Bayern.

Voraussetzungen

- Das Vorhaben muss in Bayern durchgeführt werden.
- Das Vorhaben muss mittelfristig wirtschaftlichen Erfolg versprechen.
- Das Vorhaben muss mit einem erheblichen technologischen Risiko verbunden, gleichwohl aber technisch machbar sein.
- Das Unternehmen muss über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial verfügen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird für Entwicklungsvorhaben als Darlehen (max. 80 Prozent) oder Zuschuss (max. 35 Prozent) und für Anwendungsvorhaben als Darlehen gewährt.

Zuwendungsfähig sind Personal-, Material- und Sonderkosten sowie bestimmte Fremdleistungen. Gefördert werden außerdem die Beteiligung an Technologiemesen, Kosten für Lizenzen und Patente, Verwaltungs- und Investitionskosten.

Antragsverfahren

Anträge für Entwicklungsvorhaben werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks bei der zuständigen Innovationsberatungsstelle eingereicht.

Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern - ITZB Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Tel. 0800 0268724 (kostenfrei)

E-Mail: info@itzb.de

Internet: <http://www.itzb.de>

Anträge für Anwendungsvorhaben werden über die Hausbank bei der zuständigen Bezirksregierung eingereicht.

1.3 Bayerisches Förderprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ (BayEMA)

Ziel und Gegenstand

Der Freistaat Bayern fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Elektromobilität. Gefördert werden einzelbetriebliche Vorhaben sowie Kooperationsvorhaben zu Produkten, Verfahren und Dienstleistungen, in Ausnahmefällen auch die Durchführung von Studien im Vorfeld, insbesondere in folgenden Themenbereichen:

1. Batterietechnologien,
2. elektrische Antriebe,
3. elektronische Regelungs- und Steuersysteme,
4. softwaregestütztes Energiemanagement,
5. fahrzeuginterne Datenkommunikation und Fahrerassistenzsysteme,
6. Sicherheitstechnik,
7. Logistik und Infrastruktur für die (Energie-)Versorgung,
8. Normung und Zertifizierung sowie
9. Technologiestudien.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der Freien Berufe, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen staatlicher Hochschulen mit Sitz bzw. Niederlassung in Bayern.

Voraussetzungen

Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen und seine Durchführung muss mit erheblichem technischem und wirtschaftlichem Risiko verbunden sein.

Mindestens einer der am Vorhaben beteiligten Partner muss über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten sowie einschlägige fachliche Erfahrungen verfügen.

Das Vorhaben darf nicht im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.

Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder zinsverbilligt werden.

Das Vorhaben muss in wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt und umgesetzt werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

bei industrieller Forschung maximal 50 Prozent und

bei experimenteller Entwicklung maximal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Höhe des Zuschusses wird bei Vorhaben von Hochschulen auf Ausgabenbasis, bei Vorhaben von außeruniversitären Forschungseinrichtungen auf Kostenbasis festgesetzt.

Bei Verbundvorhaben wird eine angemessene Eigenbeteiligung von in der Regel mindestens 50 Prozent der Gesamtkosten vorausgesetzt.

Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

Bayern Innovativ GmbH

Innovations- und Technologiezentrum Bayern - ITZB Nürnberg

Gewerbemuseumsplatz 2

90403 Nürnberg

Tel. 0800 0268724 (kostenfrei)

1.4 Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz (BayINVENT)

Ziel und Gegenstand

Der Freistaat Bayern unterstützt die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energie- und Energieeinspartetechnologien sowie die Durchführung von Studien in diesem Bereich.

Gefördert werden

- einzelbetriebliche und Verbundvorhaben zu Produkten, Verfahren und Dienstleistungen (industrielle und experimentelle Entwicklung),
- Investitionen in Energiesparmaßnahmen und zur Förderung erneuerbarer Energien, die der Demonstration und Einführung dienen (Demonstrationsvorhaben),
- Umweltstudien zu Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder in erneuerbare Energien (Energiekonzepte),
- technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung bzw. der experimentellen Entwicklung.

Ziel ist es, die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit zu verbessern, die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern zu verringern, die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen und Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern.

Bei Demonstrationsvorhaben und Energiekonzepten sind darüber hinaus auch kommunale Gebietskörperschaften sowie Träger kirchlicher und anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit im Freistaat Bayern antragsberechtigt.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- bei Unternehmen je nach Art des Vorhabens und Größe des Unternehmens 20 Prozent bis 50 Prozent,
- bei kommunalen Gebietskörperschaften und Trägern kirchlicher oder anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit je nach Art des Vorhabens 40 Prozent bis 70 Prozent

der zuwendungsfähigen Kosten.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme an den jeweiligen Projektträger zu richten.

Für sämtliche Vorhaben – mit Ausnahme von Umweltstudien für Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder in erneuerbare Energien (Energiekonzepte) – ist zuständig:

Forschungszentrum Jülich GmbH
 Projektträger Jülich
 Geschäftsbereich NMT
 52425 Jülich
 Hotline (08 00) 0 26 87 24
 Tel. (0 24 61) 61-58 66, -8062
 E-Mail: r.peter@fz-juelich.de
 Internet: <http://www.ptj.de/BayINVENT>

Für Energiekonzepte ist zuständig:

Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB Nürnberg)
 im Haus der Forschung Nürnberg
 Gewerbemuseumsplatz 2
 90403 Nürnberg
 Hotline (08 00) 0 26 87 24
 Tel. (09 11) 2 06 71-6 11
 Fax (09 11) 2 06 71-6 50
 E-Mail: info@itzb.de
 Internet: <http://www.itzb.de>

1.5 BMWI-Innovationsgutscheine (go-inno), Modul „Innovationsmanagement“

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert externe Beratungsdienstleistungen in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks.

Es werden externe Management- und Beratungsdienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen in Unternehmen mit technologischem Potenzial unterstützt. Die Förderung erfolgt grundsätzlich ohne thematische Einschränkung auf bestimmte Technologien, Produkte, Branchen oder Wirtschaftszweige.

Die Förderung in beiden Modulen erfolgt in zwei Leistungsstufen:

- Potenzialanalyse und
- Vertiefungsberatung.

Ziel des Programms ist es, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der beratenen Unternehmen zu erhöhen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie autorisierte Beratungsunternehmen. Begünstigt werden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial, die weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 20 Mio. EUR haben

Voraussetzungen

Die Leistungen müssen auf einem Beratungsvertrag zwischen Unternehmen und Beratungsunternehmen basieren.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen der Sektoren Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Schiffbau und der unter den ehemaligen EGKS-Vertrag fallenden Bereiche.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den entstehenden Beratungskosten gewährt.

Der Umfang der Förderung beträgt für alle Leistungsstufen bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Für einen Beratertag sind Ausgaben von bis zu 1.100 EUR förderfähig.

- **Leistungsstufe 1** bis zu acht Beratertage, bei Einbeziehung sachverständiger Dritter bis zu zehn Beratertage in einem Förderzeitraum von bis zu drei Monaten,
- **Leistungsstufe 2** bis zu 20 Beratertage, bei Einbeziehung sachverständiger Dritter 25
- Beratertage, für ein externes Projektmanagement zusätzlich bis zu 15 Beratertage in einem Förderzeitraum von bis zu einem Jahr.

Ein Unternehmen kann pro Kalenderjahr bis zu fünf Innovationsgutscheine mit einem Förderwert von insgesamt höchstens 20.000 EUR in Anspruch nehmen.

Antragsverfahren

Interessierte Unternehmen können sich an eines der Beratungsunternehmen wenden, die zur Durchführung des Programms autorisiert sind.

Weitere Informationen sowie alle erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung sind bei folgendem Projektträger erhältlich:

EuroNorm GmbH
Projektträger des BMWi
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

Tel. (0 30) 9 70 03-0 43

Fax (0 30) 9 70 03-44

E-Mail: info@inno-beratung.de

Internet: <http://www.inno-beratung.de>

1.6 Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand

Ziel und Gegenstand

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bildet das Basisprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) für die marktorientierte Technologieförderung der innovativen mittelständischen Wirtschaft in Deutschland. Unterstützt werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Förderung erfolgt ohne thematische Einschränkung auf bestimmte Technologiefelder oder Branchen.

Gefördert werden:

- **Kooperationsprojekte:** FuE-Kooperationsprojekte zwischen mindestens zwei Unternehmen (KU), zwischen mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung (KF), einschließlich FuE-Verbundprojekte (VP), sowie FuE-Projekte von Unternehmen, die mit der Vergabe eines FuE-Auftrags an einen Forschungspartner verbunden sind (KA).
- **Einzelprojekte (EP)** als einzelbetriebliche FuE-Projekte von Unternehmen.
- **Netzwerkprojekte** zur Entwicklung innovativer Netzwerke mit mindestens sechs Unternehmen (NW). Unterstützt werden Management- und Organisationsdienstleistungen zur Erarbeitung der Netzwerkkonzeption und der Etablierung des Netzwerks (Phase 1) sowie die anschließende organisierte Umsetzung der Netzwerkkonzeption (Phase 2).

Antragsberechtigte

Antragberechtigte sind:

- bei FuE-Projekten: kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Geschäftsbetrieb in Deutschland gemäß [KMU-Definition](#) der EU;
- bei Kooperationsprojekten mit Unternehmen (Projektform KF): zusätzlich auch Forschungseinrichtungen in Deutschland, wenn sie Kooperationspartner eines Antrag stellenden Unternehmens sind und dessen Teilprojekt gefördert wird;
- beim Management von Kooperationsnetzwerken: die von den beteiligten Unternehmen mit dem Netzwerkmanagement beauftragten Einrichtungen;
- bei innovationsunterstützenden Dienst- und Beratungsleistungen: Unternehmen, deren Kooperations- oder Einzelprojekt bewilligt wurde.

Voraussetzungen

Einzel-, Kooperations- und Netzwerkprojekte können gefördert werden, wenn sie ohne Förderung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnten, mit einem erheblichen technischen Risiko behaftet sind und auf anspruchsvollem Innovationsniveau die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig erhöhen und damit neue Marktchancen eröffnen und Arbeitsplätze schaffen bzw. erhalten.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und beträgt bei

- **Kooperationsprojekten** in Abhängigkeit von Unternehmensgröße, Standort und Art des Vorhabens zwischen 25 Prozent und 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten von bis zu 350.000 Euro. Für Forschungseinrichtungen beträgt die Förderung grundsätzlich 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, bei KF-Projekten höchstens jedoch 175.000 Euro.
- **Einzelprojekten** in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße zwischen 25 Prozent und 45 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten von bis zu 350.000 Euro.
- **Netzwerkprojekten** in der Erstellungsphase bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, in der Umsetzungsphase im ersten Jahr 70 Prozent, im zweiten Jahr 50 Prozent und ggf. im dritten Jahr 30 Prozent. Insgesamt können Vorhaben mit bis zu 350.000 Euro gefördert werden, wobei auf die Phase 1 nicht mehr als 150.000 Euro entfallen dürfen, innovationsunterstützenden Dienst- und Beratungsleistungen für KMU bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 25.000 Euro.

Antragsverfahren

Anträge können vor Beginn des zu fördernden Projekts unter Verwendung der Antragsformulare

für Einzelprojekte bei der

EuroNorm GmbH

Projektträger des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Stralauer Platz 34

10243 Berlin

Tel. (0 30) 9 70 03-0 43

Fax (0 30) 9 70 03-0 44

E-Mail: zim@euronorm.de

Internet: <http://www.euronorm.de>

Internet: <http://www.zim-bmwi.de>

für Kooperationsprojekte bei der

AiF Projekt GmbH

Tschaikowskistraße 49

13156 Berlin

Tel. (0 30) 4 81 63-4 51

Fax (0 30) 4 81 63-4 02

E-Mail: zim@aif-projekt-gmbh.de

Internet: <http://www.aif-projekt-gmbh.de>

Internet: <http://www.zim-bmwi.de>

gestellt werden.

Die Anträge für innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen sind bei den jeweils für das FuE-Projekt zuständigen Projektträgern einzureichen.

Hinweis: Anträge für die Einzelprojektförderung aus Bayern und Baden Württemberg werden von der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH bearbeitet!

Anträge können für Netzwerkprojekte gestellt werden bei:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Projektträger ZIM-Netzwerke

Steinplatz 1

10623 Berlin

Tel. 030 310078-380

Fax 030 310078-102

E-Mail: zim@vdivde-it.de

Internet: www.zim-bmwi.de

1.7 KMU-innovativ

Ziel und Gegenstand

KMU der Spitzenforschung erhalten künftig einen bevorzugten Zugang in Technologiefeldern, die für Wachstum und Wohlstand in Deutschland besonders wichtig sind. Diese Felder sind:

- Biotechnologie
- Gesundheitsforschung/ Medizintechnik
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Nanotechnologie
- Produktionstechnologie
- Technologien für Ressourcen und Energieeffizienz

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU.

Voraussetzungen

Gefördert werden Einzel- und Verbundvorhaben, die ein hohes wissenschaftlich-technisches Risiko besitzen, anwendungsnah, technologieübergreifend und für die Positionierung des Unternehmens am Markt von Bedeutung sind.

Für Verbundprojekte ist eine Projektskizze in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Die Partner eines Verbundprojekts haben ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Antragsteller sollten sich im Umfeld des national beabsichtigten Projektes mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen und prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche oder ergänzende EU-Förderung möglich ist.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für einen Zeitraum von in der Regel bis zu zwei Jahren.

Die Höhe der Förderung beträgt

- für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in der Regel bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.
- für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragsverfahren

Interessierten Unternehmen – insbesondere Erstantragstellern – wird empfohlen, sich für eine Erstberatung mit der BMBF-Förderberatung in Verbindung zu setzen:

Lotsendienst KMU-innovativ
 bei der Förderberatung des BMBF
 Forschungszentrum Jülich GmbH
 Projektträger Jülich (PTJ)
 Zimmerstraße 26 – 27
 10969 Berlin

Tel. 0800 2623009 (kostenfrei)
 Fax 030 20199-470
 Internet: www.kmu-innovativ.de

1.8 Förderrichtlinie Elektromobilität

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unterstützt Projekte der angewandten Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität.

Gefördert werden Vorhaben, die den Alltagsbetrieb von E-Fahrzeugen evaluieren und in mindestens einem der nachfolgenden Bereiche Schwerpunkte setzen:

- Sicherstellung der Interoperabilität der Elektromobilität (Systemebene) in den Bereichen der integrierten Verkehrskonzepte und urbaner Mobilität,
- Vernetzung mit dem ÖPNV,
- Wirtschaftsverkehr und City-Logistik,
- Technologieerprobung in den Bereichen Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Transport-/Transitverkehr und Infrastruktur,
- Sicherheit und Effizienz von Fahrzeugflotten,
- Sicherheit von Fahrzeugbatterien aus Serienfertigung,
- Anwendungen der Elektromobilität in zukünftigen Nutzfahrzeugen und Schwerlasttransporten,
- Anwendungen der Elektromobilität im öffentlichen Verkehr (ÖV),
- innovative Ladetechnologien,
- Geschäfts-, Betreiber- und Betriebsmodelle,
- Abrechnungssysteme im Kontext mit Mobilitätskonzepten,
- Real-Experimente zur Wirkungsanalyse von Anreizsystemen sowie
- Kooperationen auf europäischer und internationaler Ebene.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt

- i.d.R. bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten,
- für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, falls das Vorhaben ohne die Förderung durch den Bund nicht durchgeführt werden könnte.

Im Bereich der industriellen Forschung beträgt der Höchstbetrag der Zuschüsse aus beihilferechtlichen Gründen pro Projekt und Unternehmen maximal 10 Mio. EUR und im Bereich der experimentellen Entwicklung maximal 7,5 Mio. EUR.

Antragsverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig. Für die Abwicklung der Fördermaßnahme wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Projektträger beauftragen.

Erste Anfragen sind zu richten an das

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
 Referat UI43, Innovationen für eine nachhaltige Mobilität
 11030 Berlin
 Tel. (0 30) 1 83 00-0
 Fax (0 30) 1 83 00-19 20
 E-Mail: elektromobilitaet@bmvbs.bund.de
 Internet: <http://www.bmvi.de>

1.9 Entwicklung konvergenter IKT

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt Forschungs- und Entwicklungsprojekte im vorwettbewerblichen Bereich, die die Entwicklung und pilothafte Erprobung neuartiger IKT-basierter Anwendungen zum Gegenstand haben und ein starkes Anwendungs- und Transferpotenzial im Hinblick auf mittelständische Unternehmen aufweisen.

Das Spektrum der Fördervorhaben reicht von der Entwicklung und Erprobung eines intelligenten IKT-basierten Energiesystems der Zukunft einschließlich Elektromobilität (Internet der Energie) über internetbasierte Wissensinfrastrukturen für die Gestaltung neuer elektronischer Dienstleistungen (Internet der Dienste) bis hin zur internetbasierten Vernetzung von intelligenten Objekten, sowohl für industrielle Anwendungen als auch im privaten Bereich (Internet der Dinge).

Erweist sich ein Technologieschwerpunkt als attraktiv für den Standort Deutschland, so werden mögliche Projekte im Rahmen eines Wettbewerbs ausgeschrieben, ausgewählt und gefördert. Mit Hilfe dieser Leuchtturmprojekte soll in der Folge eine umfassende Verbreitung angeregt werden. Die Auswahl der Projekte erfolgt in der Regel im Rahmen von themenspezifischen Ideenwettbewerben.

In begrenztem Umfang können auch strategische Einzelprojekte gefördert werden. Durch Einzelprojekte sollen neue und herausragende Technologien und Lösungen, von denen langfristige und strategische Wirkungen im IKT-Sektor zu erwarten sind, vorangetrieben werden. Diese verschiedenartigen Projekte verfügen über eine zukunftsorientierte Ausrichtung und sind für den Wirtschaftsstandort Deutschland von besonderer Bedeutung.

Antragsberechtigte

Anträge können von Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gestellt werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, beim Gründerwettbewerb werden Prämien ausgelobt.

Die Höhe der Förderung beträgt

- für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft i.d.R. bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragsverfahren

Zur Umsetzung des Programms werden Bekanntmachungen zu einzelnen Schwerpunkten veröffentlicht.

Informationen erteilt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.

Projektträger im DLR

Konvergente IKT/Elektromobilität im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Linder Höhe

51147 Köln

Tel. (0 22 03) 6 01-36 72

Fax (0 22 03) 6 01-30 17

E-Mail: buero-pt-mm@dlr.de

Internet: <http://www.pt-ikt.de>

1.10 Photonik Forschung Deutschland

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt mit dem Förderprogramm „Photonik Forschung Deutschland“ Aktivitäten zur Weiterentwicklung des Innovationssystems der Photonik.

Das Programm ist ein sogenanntes Fachprogramm. Diese Programme haben zum Ziel, in ausgewählten Bereichen einen im internationalen Maßstab hohen Leistungsstand von Forschung und Entwicklung zu gewährleisten.

Zu den zentralen Handlungsfeldern des Programms zählen:

- Photonik in Wachstumsmärkten, d.h. im Bereich der Beleuchtung, Energietechnik, Biophotonik und digitalen Optik,
- Integrierte photonische Systemtechnologie in den Bereichen Faseroptik und integrierte photonische Schaltkreise,
- Photonische Prozessketten in der Produktion und für neue optische Messverfahren,
- Basisforschung zur Photonik, d.h. Forschung zu neuen Strahlquellen durch Integration und Automatisierung, zu Materialien, Oberflächen, Schichten und Optiken sowie zu organischer Optoelektronik,
- Emerging Technologies, d.h. Forschung zu Quantenoptik und maßgeschneiderten photonischen Materialien.

Ziel ist es, die Photonik als Schlüsseltechnologie zur Lösung globaler Herausforderungen u.a. in den Feldern Gesundheit, Ernährung, Energie, Klimaschutz, Mobilität, Sicherheit und Kommunikation voranzutreiben und so Wohlstand und anspruchsvolle Arbeit in Deutschland zu sichern.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Deutschland.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt

- für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten,
- für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Darüber hinaus richtet sich die Förderhöhe nach der FuE-Intensität der Arbeiten und kann für Grundlagenforschung bis zu 100 Prozent, Industrielle Forschung bis zu 50 Prozent und Experimentelle Entwicklung bis zu 25 Prozent betragen.

Antragsverfahren

Nähere Informationen werden im Rahmen einzelner Bekanntmachungen veröffentlicht.

Ansprechpartner ist die

VDI Technologiezentrum GmbH

Optische Technologien

VDI-Platz 1

40468 Düsseldorf

Tel. (02 11) 62 14-4 01

Fax (02 11) 62 14-4 84

E-Mail: vditz@vdi.de

Internet: <http://www.photonikforschung.de>

1.11 Förderung von Hochschulen und Unternehmen bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen (SIGNO)

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) unterstützt mit dem Programm SIGNO Hochschulen, Unternehmen und freie Erfinder bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen.

Unternehmen werden im Rahmen der KMU-Patentaktion gefördert. Unterstützt werden folgende Maßnahmen:

- Recherche zum Stand der Technik
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für Deutschland
- Vorbereitung für die Verwertung einer Erfindung
- Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für das Ausland

Antragsberechtigte

Förderberechtigt im Rahmen der KMU-Patentaktion sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU sowie Angehörige der naturwissenschaftlich-technischen Freien Berufe mit Sitz und bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Produktionsstätte in Deutschland.

Voraussetzungen

Falls es sich bei dem Antragsteller um einen Existenzgründer handelt, muss die Unternehmensgründung spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung abgeschlossen sein.

Gefördert werden Unternehmen, die in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung kein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet haben.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt und die Höhe hängt von der jeweiligen Maßnahme ab.

Antragsverfahren

Anträge für die Teilnahme an der KMU-Patentaktion sind an einen der regionalen SIGNO-Partner zu richten. Für den Wirtschaftsraum Mainfranken wenden Sie sich bitte an das

Zentrum Marke & Patent am TGZ Würzburg,
Sedanstraße 27,
97082 Würzburg,
Tel. 0931 4194-350,
E-Mail: info@tgz-wuerzburg.de

Weitere Informationen sind bei dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Projektträger erhältlich.

Projektträger Jülich (PtJ)
Gründungs-, Transfer- und Innovationsförderung (GTI)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin
Tel. (0 30) 2 01 99-4 43 (SIGNO Hochschulen und Erfinder)
Tel. (0 30) 2 01 99-4 25 (SIGNO Unternehmen)
Fax (0 30) 2 01 99-4 70
E-Mail: signo@fz-juelich.de
Internet: <http://www.signo-deutschland.de>

1.12 Horizont 2020 – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014 – 2020)

Ziel und Gegenstand

Horizont 2020 bildet die Grundlage für die Förderung von Forschung und Innovation durch die Europäische Union in den Jahren 2014 bis 2020. Ziel ist es, unionsweit eine wissens- und innovationsgestützte Gesellschaft und eine weltweit führende Wirtschaft aufzubauen und gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Das Rahmenprogramm besteht aus den drei Schwerpunkten „Wissenschaftsexzellenz“, „Führende Rolle der Industrie“ und „Gesellschaftliche Herausforderungen“ sowie zusätzlichen Bereichen bzw. Einzelzielen.

Der Schwerpunkt „Führende Rolle der Industrie“ umfasst folgende Einzelziele:

- Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien: Unterstützung für Forschung, Entwicklung und Demonstration sowie gegebenenfalls Normung und Zertifizierung in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Nanotechnologie, innovative Werkstoffe, Biotechnologie, fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung sowie Raumfahrt.
- Zugang zur Risikofinanzierung: Verbesserung der Kredit- und Beteiligungsfinanzierung für Forschung und Entwicklung und innovative Unternehmen und Projekte in allen Entwicklungsphasen.
- Innovation in KMU: Unterstützung von innovativen und wachstumsstarken kleinen und mittleren Unternehmen.

Antragsberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den teilnehmenden Partnerländern.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der angemessenen Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß KMU-Definition.

Grundsätzlich müssen an einem Vorhaben mindestens drei voneinander unabhängige Einrichtungen aus drei unterschiedlichen Ländern beteiligt sein. In verschiedenen Bereichen des Programms besteht jedoch auch die Möglichkeit, Einzelanträge zu stellen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt überwiegend in Form von Zuschüssen. Die Höhe der Förderung ist von der Art und dem Umfang des geplanten Vorhabens abhängig.

Budget

Das Budget für Horizont 2020 beträgt für den Zeitraum 2014 bis 2020 rd. 77 Mrd. EUR.

Auf den Programmschwerpunkt „Führende Rolle der Industrie“ entfallen rund 17 Mrd. EUR.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage von Aufrufen der Kommission zur Einreichung von Vorschlägen, die im EU-Amtsblatt sowie im Participant Portal veröffentlicht werden.

Ansprechpartner in Deutschland:

EU-Büro des BMBF für das Forschungsrahmenprogramm

Projektträger im DLR

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Hotline: (02 28) 38 21-20 20

E-Mail: h2020@dlr.de

Internet: <http://www.eubuero.de>

Aktuelle Informationen zu Horizont 2020 finden sich auch auf der Website <http://www.horizont2020.de> des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

2. Innovations- und Forschungsförderung (geförderte Darlehen/Kredite)

2.1 Bayerisches Technologie-Förderprogramm

Ziel und Gegenstand

Der Freistaat unterstützt mittelständische Unternehmen bei der Entwicklung technologisch neuer Produkte und Verfahren sowie bei der Anwendung neuer Technologien in Produkten und in der Produktion.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen mit weniger als 400 Mitarbeitern bei Entwicklungsvorhaben bzw. kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU bei Anwendungsvorhaben mit Sitz oder Betriebsstätte in Bayern.

Voraussetzungen

- Das Vorhaben muss in Bayern durchgeführt werden.
- Das Vorhaben muss mittelfristig wirtschaftlichen Erfolg versprechen.
- Das Vorhaben muss mit einem erheblichen technologischen Risiko verbunden, gleichwohl aber technisch machbar sein.
- Das Unternehmen muss über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial verfügen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird für Entwicklungsvorhaben als Darlehen oder Zuschuss und für Anwendungsvorhaben als Darlehen gewährt.

Zuwendungsfähig sind Personal-, Material- und Sonderkosten sowie bestimmte Fremdleistungen. Gefördert werden außerdem die Beteiligung an Technologiemesen, Kosten für Lizenzen und Patente, Verwaltungs- und Investitionskosten.

Antragsverfahren

Anträge für Entwicklungsvorhaben werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks bei der jeweiligen Stelle eingereicht.

Für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken:

Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB Nürnberg)
 im Haus der Forschung Nürnberg
 Gewerbemuseumsplatz 2
 90403 Nürnberg
 Hotline (08 00) 0 26 87 24
 E-Mail: info@itzb.de
 Internet: <http://www.itzb.de>

Anträge für Anwendungsvorhaben werden über die Hausbank bei der zuständigen Bezirksregierung eingereicht.

2.2 ERP-Innovationsprogramm

Ziel und Gegenstand

Das ERP-Innovationsprogramm dient der langfristigen Finanzierung marktnaher Forschung und der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Im Fokus sind Vorhaben, die für das eigene Unternehmen innovativ sind – was bei Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen häufig zutrifft. Es muss sich nicht zwingend um hochgradige und technologisch herausragende Innovationen handeln.

Die Voraussetzung: Sie führen Forschung und Entwicklung überwiegend mit eigenem Personal durch oder beteiligen sich wesentlich durch einen eigenen innovativen Beitrag.

Für kleine Unternehmen besteht ein KU-Fenster mit einem zusätzlich vergünstigten Zinssatz.

Antragsberechtigte

Gefördert werden

- Unternehmen und Freiberufler
- die seit mindestens 2 Jahren geschäftstätig sind
- Die Höchstgrenze für den Gruppenumsatz beträgt 500 Mio. Euro
- Unternehmen müssen sich mehrheitlich in privatem Besitz befinden

Im KU-Fenster sind ausschließlich kleine Unternehmen (KU) gemäß KMU-Definition der EU antragsberechtigt.

Voraussetzungen

Gefördert werden die Kosten, die bis zum Abschluss der für die kommerzielle Nutzung notwendigen Entwicklungsarbeiten anfallen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als integriertes Finanzierungspaket gewährt, das aus einem klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche) und einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche) besteht. Der Anteil der Nachrangtranche ist vom Gruppenumsatz abhängig.

Finanziert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten

- bei FuE-Vorhaben maximal 5 Mio. EUR pro Vorhaben und
- bei Vorhaben im Rahmen der Energiewende maximal 25 Mio. EUR pro Vorhaben und maximal 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Kalenderjahr. Die Konditionen für den Kreditteil, der 5 Mio. EUR übersteigt, orientieren sich am KfW-Unternehmerkredit.

Im KU-Fenster gelten besonders günstige Konditionen.

Antragsverfahren

Anträge sind auf den vorgeschriebenen Formularen über die Hausbank an die KfW Bankengruppe zu richten. Förderanträge können auch über die elektronische Formularensammlung der KfW ausgefüllt werden. Die ausgedruckten Formulare werden nach der Prüfung durch die Hausbank bei der KfW eingereicht.

3. Umwelt- und Energieeffizienzprogramme (Zuschussförderung)

3.1 Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm

Hinweis:

Die Richtlinie lief am 30. Juni 2014 aus. Eine neue Richtlinie zur Weiterführung des Programms wird in Kürze erwartet.

Ziel und Gegenstand

Der Freistaat Bayern fördert Umweltberatungen im Rahmen betrieblicher Umweltprüfungen und weitere Maßnahmen, die den Aufbau von Umweltmanagementsystemen in kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen.

Durch die Förderung sollen kleine und mittlere Unternehmen zu einer betrieblichen Umweltpolitik ermutigt werden, die nicht nur die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften, sondern auch freiwillige, kontinuierliche Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes umfasst.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Standort in Bayern.

Eine Förderung ist ausgeschlossen für juristische Personen des öffentlichen Rechts und gewerbliche Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind.

Voraussetzungen

Umweltberatungen sind durch externe Berater durchzuführen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

- Umweltberatungen:
Gefördert werden Umweltberatungen bis zu drei Tagewerke à 8 Stunden. Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 Prozent des förderfähigen Tageshonorars, maximal jedoch 900 EUR.
- Umweltmanagementsysteme:
Die Höhe der Förderung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch maximal 2.750 EUR beim Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach EMAS oder DIN EN ISO 14001 bzw. maximal 1.650 EUR beim Aufbau sonstiger Umweltmanagementsysteme (z.B. QuB, Ökoprot).)

Antragsverfahren

Anträge sind vor Maßnahmenbeginn an das

Bayerische Landesamt für Umwelt
Referat 15
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Tel. (08 21) 90 71-0
Fax (08 21) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

zu stellen. Anträge müssen ein Arbeitsprogramm, einen Kostenplan und einen Finanzierungsplan enthalten.

3.2 Demonstrationvorhaben zur Nutzung von Biomasse als regenerativer Energieträger (BioSol)

Zweck der Förderung

Der Freistaat Bayern fördert aussichtsreiche Vorhaben mit Demonstrationscharakter zur energetischen Nutzung von Biomasse.

Mitfinanziert werden

- Neuinvestitionen zur Aufbereitung und Verwertung von Biomasse sowie Anlagen aller Art zur Gewinnung und Verwertung von Wärme, Kälte und Strom aus Biomasse in fester, flüssiger und gasförmiger Form, soweit diese dem Umweltschutz zugerechnet werden können,
- technische Einrichtungen und Maßnahmen, die der weiteren Verminderung von Schadstoffen dienen, sowie
- Planungskosten.

Ziel ist es, den Aufbau erneuerbarer Energien auf der Basis land- und forstwirtschaftlicher Biomasse für den ländlichen Raum in Bayern zu unterstützen, einen Beitrag zur Senkung von klimabelastenden Gasen und zur Reduktion des Energieverbrauchs zu leisten sowie Beschäftigung und Wertschöpfung in der Land- und Forstwirtschaft zu sichern..

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften.

Voraussetzungen

Das Vorhaben muss eine Vorbildfunktion für Nachfolgeprojekte haben und zum überwiegenden Teil regionale, biogene Energiequellen nutzen.

Die Maßnahme muss zu einer deutlichen Umweltverbesserung beitragen.

Das Vorhaben muss technisch umsetzbar, wirtschaftlich tragfähig und ökologisch sinnvoll sein.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Für kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 40 Prozent. Je nach Art des Vorhabens liegt die Förderobergrenze je Projekt bei 200.000 EUR bzw. 400.000 EUR.

Die Bagatellgrenze liegt bei 10.000 EUR.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare zu stellen an das

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)
im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18
94315 Straubing

Tel. (0 94 21) 3 00-2 14

Fax (0 94 21) 3 00-2 11

E-Mail: poststelle@tfz.bayern.de

Internet: <http://www.tfz.bayern.de>

3.3 Förderung der CO₂-Vermeidung durch Biomasseheizanlagen (BioKlima)

Zweck der Förderung

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fördert im Rahmen des bayerischen Energiekonzepts „Energie Innovativ“ Investitionen in neue umweltfreundliche Biomasseheizanlagen, die kalkulatorisch über einen Zeitraum von 7 Jahren mehr als 500 Tonnen CO₂ vermeiden.

Ziel ist es, durch die verstärkte energetische Verwertung von Biomasse den CO₂-Ausstoß zu senken und damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zu einer sicheren und stabileren Wärmeenergieversorgung zu leisten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften.

Voraussetzungen

- Der Biomassekessel muss kalkulatorisch mehr als 500 Tonnen CO₂ in 7 Jahren vermeiden und eine Auslastung von mindestens 2.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 2.000 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen.
- Als Brennstoff dürfen in der Biomasseheizanlage ausschließlich naturbelassene, bislang zu anderen Zwecken nicht verwendete Holz- und Biomassebrennstoffe eingesetzt werden (Positivliste der zulässigen Biobrennstoffe).
- Die Wärmebelegungsichte muss mindestens 1,5 MWh pro Jahr und Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen.
- Die emissionsrechtlichen Vorgaben sowie andere gesetzliche und sicherheitstechnische Vorgaben müssen eingehalten werden.
- Die Anlage muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern errichtet und während einer Bindungsfrist von 8 Jahren zweckentsprechend betrieben werden.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind u.a. Ersatzinvestitionen, Eigenbauanlagen und Prototypen, Unternehmen in Schwierigkeiten, Hersteller von Biomasseheizanlagen oder von Anlagenkomponenten, Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes sowie holzbe- und verarbeitende Betriebe.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Grundförderung beträgt 20 EUR pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartes CO₂. Je nach Vorhaben ist eine Aufstockung der Grundförderung für besonders effiziente Wärmebereitstellung (Effizienzbonus) oder für besondere Maßnahmen zur Emissionsminderung (Emissionsbonus) möglich. Die Förderobergrenze beträgt 200.000 EUR je Projekt.

Die Bagatellgrenze liegt bei 10.000 EUR.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme unter Verwendung der Antragsformulare zu stellen an das

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)

im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18
94315 Straubing

Tel. (0 94 21) 3 00-2 10

Fax (0 94 21) 3 00-2 11

E-Mail: poststelle@tfz.bayern.de

Internet: <http://www.tfz.bayern.de>

3.4 Förderrichtlinien Alte Lasten – Neue Energien (ALNE-FÖR)

Zweck der Förderung

Der Freistaat Bayern fördert die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf brachliegenden Altlastenflächen und stillgelegten Deponien.

Ziel ist es, durch Investitionsanreize für den Ausbau erneuerbarer Energien auf vorgenutzten Flächen einen Beitrag zur Energiewende und zum Flächenrecycling bzw. zur Reduzierung des Flächenverbrauchs zu leisten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Betreiber der Photovoltaikanlagen.

Hierbei kann es sich z.B. um kommunale Körperschaften und deren Eigenbetriebe, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (auch mit kommunaler Beteiligung) sowie eingetragene Vereine, Genossenschaften und Betreibergesellschaften handeln.

Voraussetzungen

Vorhaben mit Bürgerbeteiligung können bevorzugt berücksichtigt werden.

Die zu fördernde Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen.

Bei Vorhaben auf abfallrechtlichen Deponien ist die Entscheidung der zuständigen abfallrechtlichen Genehmigungsbehörde zur Art der erforderlichen Genehmigung, bei Altlasten ein Auszug aus dem Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) bzw. bei sanierten Altlasten der Entlassungsbescheid vorzulegen.

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Photovoltaikanlage beträgt 20 Jahre.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt 230 EUR pro installiertem kW_p, jedoch maximal 200.000 EUR. Die Bagatellgrenze liegt bei 20.000 EUR.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der Antragsformulare zu stellen an die

Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH
Innere Wiener Straße 11a/I
81667 München

Tel. (0 89) 44 77 85-0

Fax (0 89) 44 77 85-22

E-Mail: gab@altlasten-bayern.de

Internet: <http://www.altlasten-bayern.de>

3.5 BMU-Umweltinnovationsprogramm

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unterstützt großtechnische Erstanwendungen bei Produktionsverfahren und Produkten, um die Umwelt auf möglichst wirtschaftliche Weise nachhaltig zu entlasten.

Gefördert werden bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in Deutschland einschließlich der Inbetriebnahme sowie ggfs. erforderlichen Messungen zur Erfolgskontrolle in den folgenden Bereichen:

- Abwasserbehandlung/Wasserbau,
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung sowie die Sanierung von Altablagerungen,
- Bodenschutz,
- Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Gerüchen),
- Minderung von Lärm und Erschütterungen,
- Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien,
- umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung sowie
- Ressourceneffizienz und Materialeinsparung.

Ziel ist es, mit möglichst wenig Umweltbelastung und geringem Ressourcen- und Energieeinsatz ökonomisch zu wirtschaften.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften. Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt gefördert.

Voraussetzungen

Die zu fördernden Anlagen und Verfahren müssen im technischen Sinne Demonstrationscharakter besitzen und möglichst in die Produktionsprozesse integriert sein.

Die Technologie muss bislang in Deutschland großtechnisch erstmalig angewendet werden oder aber eine bekannte Technik muss erstmals in einer neuen verfahrenstechnischen Kombination zum Einsatz kommen (Innovationscharakter). Das Vorhaben ist i.d.R. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zinszuschuss zur Verbilligung eines Kredits oder – in Ausnahmefällen – als Investitionszuschuss gewährt.

Bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten können zinsverbilligt werden. Bei Investitionszuschüssen erfolgt eine Anteilfinanzierung von bis zu 30 Prozent.

Für zinsverbilligte Kredite beträgt die Laufzeit bis zu 30 Jahre. Die ersten fünf Jahre sind tilgungsfrei.

Antragsverfahren

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund stellen ihre Kreditanträge unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare (KfW 600 000 0280) bei der jeweiligen Hausbank.

Informationen unter <http://www.umweltinnovationsprogramm.de/>

3.6 Umweltschutzförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt

Ziel und Gegenstand

Es ist ein zentrales Anliegen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, die Entwicklung und Nutzung neuer umweltentlastender Technologien und Produkte im Sinne eines vorsorgenden integrierten Umweltschutzes intensiv voranzutreiben, das nationale Naturerbe zu bewahren und wiederherzustellen und das Umweltbewusstsein der Menschen durch Maßnahmen der Umweltbildung mit dem Ziel der Verhaltensänderungen – insbesondere durch die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen – zu fördern.

Im Vordergrund steht die Förderung von Umweltpionieren mit innovativen Ideen. Verbundvorhaben zwischen kleinen/mittleren Unternehmen und Forschungseinrichtungen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Förderung konzentriert sich auf die Bereiche Umwelttechnik, Umweltforschung und Naturschutz sowie Umweltkommunikation und Kulturgüterschutz.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Im Unternehmensbereich werden vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert.

Voraussetzungen

Förderfähig sind Vorhaben, die

- sich klar vom gegenwärtigen Stand der Forschung und Technik abgrenzen und eine Weiterentwicklung darstellen (Innovation).
- für eine breite Anwendung geeignet sind und sich unter marktwirtschaftlichen Konditionen zeitnah umsetzen lassen (Modellcharakter).
- neue, ergänzende Umweltentlastungspotenziale erschließen (Umweltentlastung).
- der Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes dienen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt.

Antragsverfahren

Die Anträge auf die Gewährung einer Förderung sind schriftlich zu richten an die Geschäftsstelle

Deutsche Bundesstiftung Umwelt
An der Bornau 2
49090 Osnabrück

Tel. 0541 9633-0
Fax 0541 9633-190
Internet: www.dbu.de

3.7 BMWi-Förderung „go-effizient“

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) fördert externe Beratungsdienstleistungen in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks. Das Programm umfasst die Module „Innovationsmanagement“ sowie „Rohstoff- und Materialeffizienz“. Das Modul „Rohstoff- und Materialeffizienz“ dient der Förderung fachlicher Beratung in Unternehmen zur rentablen Steigerung der Rohstoff- und Materialeffizienz bei der Produktion oder der Nutzung der Produkte bei den Kunden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für die Durchführung von Management- und Beratungsdienstleistungen sind vom BMWi autorisierte Beratungsunternehmen.

Begünstigt werden im Modul „Rohstoff- und Materialeffizienz“ kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Betriebsstätte in Deutschland, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigten und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben. In Ausnahmefällen können auch Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitern begünstigt werden.

Voraussetzungen

Die Management- und Beratungsdienstleistungen müssen die Anforderungen an die Leistungsstufen erfüllen und von autorisierten Beratungsunternehmen erbracht werden. Die Leistungen müssen auf einem Beratungsvertrag zwischen Unternehmen und Beratungsunternehmen basieren. Die Schritte der Leistungserbringung sind durch das Beratungsunternehmen aussagekräftig zu dokumentieren. Die vertragsgemäße Erbringung der Leistung durch das Beratungsunternehmen ist von dem beratenen Unternehmen schriftlich zu bestätigen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den entstehenden Beratungskosten gewährt. Der Umfang der Förderung beträgt für alle Leistungsstufen bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Für einen Beratertag sind Ausgaben von bis zu 1.100 EUR förderfähig.

Im Modul „Rohstoff- und Materialeffizienz“ beträgt der Förderwert

- in Leistungsstufe 1 maximal 17.000 EUR bei einer Beratungsdauer von maximal drei Monaten,
- für beide Leistungsstufen zusammen maximal 80.000 EUR.

Antragsverfahren

Interessierte Unternehmen wenden sich an ein Beratungsunternehmen, das zur Durchführung des Programms autorisiert ist. Die Anschriften der autorisierten Beratungsunternehmen können auf den Internetseiten der Projektträger abgerufen werden.

Weitere Infos über:

Deutsche Materialeffizienzagentur (demea)
VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Tel. 030 310078-220

Fax 030 310078-102

E-Mail: info@demea.de

Internet: www.materialeffizienz.de

3.8 Forschung für nachhaltige Entwicklungen (FONA)

Ziel und Gegenstand

Mit dem Fachprogramm unterstützt die Bundesregierung die Finanzierung international wegweisender Forschung in den Bereichen Klima, Energie und Ressourcen. Diese wird durch institutionelle Förderung außeruniversitärer Einrichtungen und definierte Fördermaßnahmen im Rahmen der Projektförderung konkretisiert.

Gefördert werden Vorhaben von der Grundlagenforschung bis zur Anwendung in fünf Aktionsfeldern:

- Globale Verantwortung – Internationale Vernetzung
- Erdsystem und Geotechnologien
- Klima und Energie
- Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcen
- Gesellschaftliche Entwicklungen

Antragsberechtigte

Anträge können von Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gestellt werden.

Voraussetzungen

Die Antragsteller müssen über die notwendige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung ihres Vorhabens verfügen.

Vorhaben müssen

- die Kompetenz zur Lösung definierter Probleme stärken,
- den Stand der Technik fortentwickeln,
- hinsichtlich der Themenstellung und der Ziele in erheblichem Interesse des Bundes liegen und
- mit einem hohen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss. Bei der Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers von in der Regel mindestens 50 Prozent vorausgesetzt. Die tatsächliche Höhe der Förderung richtet sich nach der Höhe der entstandenen Kosten.

Die Höhe des Zuschusses bei Vorhaben von Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen richtet sich nach der Höhe der entstehenden Ausgaben.

Antragsverfahren

Nähere Informationen erteilt folgender Projektträger:

Projektträger Jülich (PTJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Außenstelle Berlin
Zimmerstraße 26 - 27
10969 Berlin

Tel. (0 30) 2 01 99-4 37

Fax (0 30) 2 01 99-4 70

E-Mail: b.schuetze@fz-juelich.de

Internet: <http://www.ptj.de/umwelt-nachhaltigkeit>

3.9 Bundesprogramm Biologische Vielfalt

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) unterstützt Vorhaben im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

Förderschwerpunkte sind

- Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands,
- Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland,
- Sichern von Ökosystemdienstleistungen und
- weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie.

Ziel ist es, den Rückgang der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und in einen positiven Trend umzukehren.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzungen

- An dem Vorhaben muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.
- Das Vorhaben muss grundsätzlich in Deutschland durchgeführt werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben nicht der Erfüllung konkreter gesetzlicher Verpflichtungen des Antragstellers dient.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für einen Zeitraum von bis zu 6 Jahren.

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel höchstens 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil darf in der Regel 10 Prozent nicht unterschreiten.

Antragsverfahren

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) das Programmbüro im Projektträger DLR beauftragt. Das Förderverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe sind Projektskizzen einzureichen bei dem beauftragten Projektträger

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)

Projektträger im DLR

AE 43 – Leben, Natur, Vielfalt

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Tel. (02 28) 38 21-18 09

Fax (02 28) 38 21-14 40

E-Mail: elisabeth.przibilla@dlr.de

Internet: <http://www.pt-dlr.de>

Ein Leitfaden für die Antragstellung ist im Internet unter <http://www.biologische-vielfalt.de/bundesprogramm.html> erhältlich

3.10 Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) fördert Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Förderschwerpunkte sind:

- Anreize für Unternehmen zur Erstellung von Anpassungskonzepten,
- Förderung von Bildungsangeboten im Bereich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- Förderung kommunaler Leuchtturmvorhaben sowie interkommunaler oder regionaler Verbände beim Aufbau von Kooperationen, der Erstellung von Konzepten und deren pilothafte Umsetzung zur Anpassung an den Klimawandel.

Ziel ist es, die Anpassungsfähigkeit der gesellschaftlichen Akteure insbesondere auf der lokalen und regionalen Ebene durch Initiativen zur Bewusstseinsbildung, zum Dialog und zur Beteiligung sowie zur Vernetzung und Kooperation von regionalen oder lokalen Akteuren zu stärken.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen wie Kommunen und kommunale Unternehmen, Verbände, kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), Initiativen und Organisationen, die sich im Bereich Anpassung an den Klimawandel engagieren, rechtlich selbständige landeseigene Einrichtungen oder Stiftungen (des öffentlichen Rechts) sowie öffentliche, gemeinnützige und kirchliche Hochschulen bzw. deren Träger.

Voraussetzungen

Der Antragsteller muss über die entsprechende Ausstattung zur Durchführung des Projekts verfügen.

Projektnehmer müssen aktiv dazu beitragen, dass Ergebnisse aus den Projekten in die Weiterentwicklung des nationalen Anpassungsprozesses einfließen können und bereit sein, im Rahmen der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) veranlassten Begleitforschung jederzeit Auskunft zum Stand der Projekte zu geben.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 65 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten,

- für KMU zur Erstellung von Anpassungskonzepten maximal 100.000 EUR je Projekt bei einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren,
- für die Förderung von Bildungsangeboten maximal 200.000 EUR pro Bildungsangebot einschließlich pilothafter Umsetzung bei einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren,
- für die Förderung kommunaler Leuchtturmvorhaben bzw. interkommunaler oder regionaler Verbände maximal 300.000 EUR pro Verbundprojekt bei einer Laufzeit von bis zu drei Jahren.

Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung des Antragsformblatts sowohl postalisch als auch elektronisch an den

Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich UMW, Fachbereich Klimaschutz
Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26–27
10969 Berlin

Tel. (0 30) 2 01 99-32 34
E-Mail: f.schwabedal@fz-juelich.de
Internet: <http://www.ptj.de>
zu stellen.

Weitere Informationen erteilt der Projektträger.

3.11 Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) unterstützt investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten und am Markt verfügbaren Querschnittstechnologien.

Gefördert werden

- **Einzelmaßnahmen:** Ersatz von einzelnen Anlagen bzw. Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen bzw. Aggregate mit einem Netto-Investitionsvolumen von 5.000 bis 30.000 EUR je Antragsteller in folgenden Querschnittstechnologien: elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, raumluftechnische Anlagen, Druckluftsysteme sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung und zur Abwärmenutzung
- **Systemische Optimierungen:** Ersatz und Erneuerung von mindestens zwei Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, ab einem Netto-Investitionsvolumen von 30.000 EUR.

Ziel ist es, energetische Einsparpotenziale zu erschließen und so einen deutlichen Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz zu leisten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU sowie sonstige Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. EUR.

Energiedienstleister mit vergleichbarer Unternehmensgröße sind antragsberechtigt, wenn sie die genannten Energieeffizienzmaßnahmen sowie andere Energiedienstleistungen bei einem Antragsberechtigten Unternehmen erbringen bzw. durchführen und dabei in gewissem Umfang das finanzielle Risiko tragen.

Voraussetzungen

Das Vorhaben muss in Deutschland durchgeführt werden.

Geförderte Anlagen müssen mindestens drei Jahre zweckentsprechend betrieben werden.

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht,
- Erwerb und Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Energiemanagementsysteme,
- Eigenleistungen des Antragstellers,
- bereits begonnene Projekte

Bei Einzelmaßnahmen werden die fachlichen Details der förderfähigen Maßnahmen in gesonderten Merkblättern geregelt.

Systemische Optimierungen sind nur förderfähig, wenn eine Endenergieeinsparung von mindestens 25 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand erzielt und nachgewiesen wird.

Bei systemischen Optimierungen muss vor Beginn der Investition durch einen externen Energieberater ein Energieeinsparkonzept erstellt werden. Verfügt der Antragsteller über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem, kann das Konzept durch unternehmensinterne Experten erstellt werden.

Energieberater müssen in der KfW-Beraterbörse für das Programm [Energieberatung im Mittelstand](#) gelistet sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Energiewirtschaft, des Steinkohlenbergbaus, der Kreditwirtschaft und des Versicherungsgewerbes sowie Vereine, ausgenommen wirtschaftliche Vereine, und Stiftungen.

Nicht gefördert werden zudem Unternehmen mit einer öffentlichen Beteiligung von 25 Prozent oder mehr sowie Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses als De-minimis-Beihilfe oder auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Die Höhe der De-minimis-Förderung beträgt

- für Einzelmaßnahmen bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen und 20 Prozent für sonstige Unternehmen,
- für systemische Optimierungen in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Endenergieeinsparung bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000 EUR je Antragsteller.

Die Höhe der Förderung nach AGVO beträgt

- 40 Prozent der zuwendungsfähigen Mehrkosten für kleine Unternehmen, maximal jedoch 15 Prozent der Gesamtkosten einer Investition,
- 30 Prozent der zuwendungsfähigen Mehrkosten für mittlere Unternehmen, maximal jedoch 7,5 Prozent der Gesamtkosten einer Investition,
- 20 Prozent der zuwendungsfähigen Mehrkosten für sonstige Unternehmen, maximal jedoch 5 Prozent der Gesamtkosten einer Investition.

Darüber hinaus kann die erforderliche externe Energieberatung für eine systemische Optimierung in Höhe von 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten, jedoch höchstens 3.000 EUR, bezuschusst werden. Die Installation erforderlicher Messtechnik ist entsprechend zuwendungsfähig.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme unter Verwendung der Antragsformulare bis spätestens zum 31. Dezember 2015 beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

Tel. (0 61 96) 9 08-8 83
Fax (0 61 96) 9 08-8 00
E-Mail: QST@bafa.bund.de
Internet: <http://www.bafa.de>

zu stellen. Antragsformulare sind über die Internetseite des BAFA erhältlich.

3.12 Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt investive Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung in gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen.

Gefördert werden insbesondere

- Produktionsprozess- und Produktionsverfahrensumstellungen auf energieeffiziente Technologien,
- Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie aus Produktionsprozessen bzw. Produktionsanlagen (Abwärmenutzung) innerhalb des Unternehmens (keine Einspeisung in das öffentliche Energienetz) sowie
- sonstige Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Produktionsprozessen.

Ziel ist es, den Energieverbrauch und die Energiekosten zu senken, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und die Verbreitung von Effizienztechnologien zu unterstützen bei gleichzeitiger Senkung der Emission von Treibhausgasen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie Contractoren, die für ein antragsberechtigtes Unternehmen im Rahmen eines Contracting-Vertrags eine geförderte Maßnahme durchführen.

Voraussetzungen

Die Maßnahme muss die Energieeffizienz des betrachteten Produktionsprozesses verbessern.

Im Einzelnen müssen die Maßnahmen

- Investitionsmehrkosten von mindestens 50.000 EUR umfassen,
- spezifische Endenergieeinsparungen von mindestens 5 Prozent erreichen, bei gleichem Produktionsoutput gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre der betrachteten Anlage/des Prozesses und
- mindestens 100 kg CO₂-Einsparung pro Jahr im Verhältnis zu 100 EUR Investitionsmehrkosten erzielen.

Die Endenergie- und CO₂-Einsparung sowie die Verbesserung der Energieeffizienz in vor- oder nachgelagerten Produktionsschritten muss durch einen Energieberater nach VDI-Norm 3922 nachgewiesen werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den Investitionsmehrkosten gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, je Vorhaben maximal 1,5 Mio. EUR.

Innerhalb von 36 Monaten kann ein Unternehmen Zuwendungen für maximal drei Maßnahmen beantragen. Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist dabei auf 1,5 Mio. EUR begrenzt.

Antragsverfahren

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbs. Die Anträge können kontinuierlich eingereicht werden. Die Bewertung der Anträge erfolgt zu den vier Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember pro Jahr.

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu senden an den

Projektträger Karlsruhe

Produktion und Fertigungstechnologien (PTKA-PFT)

Karlsruher Institut für Technologie

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1

76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Tel. (07 21) 6 08-2 51 92

E-Mail: michael.grosse@kit.edu

Internet: <http://www.ptka.kit.edu/560.php>

3.13 Förderung von Energiemanagementsystemen

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) unterstützt Energiemanagementsysteme in Unternehmen, die eine planvolle Erfassung und Auswertung der Energieverbräuche erlauben.

Im Einzelnen werden gefördert die

- Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001,
- die Erstzertifizierung eines Energiecontrollings,
- der Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme sowie
- der Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme.

Ziel ist es, Voraussetzungen für die Umsetzung von effektiven Energieeffizienzmaßnahmen zu schaffen und so einen deutlichen Beitrag zu den Zielen des Energiekonzepts der Bundesregierung zu leisten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzungen

Die Zertifizierung muss gemäß den technischen Anforderungen erfolgen.

Für die Zertifizierung eines Energiecontrollings muss das Unternehmen nachweisen, dass seine durchschnittlichen Jahresenergiekosten unter 200.000 EUR liegen.

Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen sind, dürfen für das Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wird, keine Entlastung von der Energie- und/oder Stromsteuer nach § 10 des Stromsteuergesetzes bzw. § 55 des Energiesteuergesetzes (Spitzenausgleich) erhalten.

Die geförderten Maßnahmen wie Messtechnik und Software müssen i.d.R. mindestens drei Jahre zweckentsprechend betrieben werden.

Das Vorhaben muss in Deutschland realisiert werden.

Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie des Steinkohlenbergbaus, Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt

- für die Erstzertifizierung nach DIN EN ISO 50001 maximal 80Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 EUR,
- für die Erstzertifizierung eines Energiecontrollings maximal 80Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.500 EUR,
- für den Erwerb von Messtechnik für Energiemanagementsysteme maximal 20Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 EUR und
- für den Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme maximal 20Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4.000 EUR.

Innerhalb von 36 Monaten kann ein Unternehmen Zuwendungen zu mehreren Maßnahmen erhalten. Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf maximal 20.000 EUR innerhalb dieses Zeitraums beschränkt.

Antragsverfahren

Anträge können über ein elektronisches Verfahren bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Förderrichtlinie Energiemanagementsysteme

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn Tel. (0 61 96) 9 08-5 03

Internet: <http://www.bafa.de>

3.14 Maßnahmen an Kälte und Klimaanlage in Unternehmen

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) fördert Beratungs- und Emissionsminderungs-Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage in Unternehmen.

Gefördert werden

- die Erhebung von Daten für die Erteilung eines Energieeffizienz-Ausweises einer bestehenden Kälte- und Klimaanlage durch einen Sachkundigen,
- Maßnahmen an Kompressions-Kälteanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung der oder des Verdichter(s) von mindestens 5 kW und höchstens 150 kW,
- Maßnahmen an Kompressions-Klimaanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung des oder der Verdichter(s) von mindestens 10 kW und höchstens 150 kW,
- Maßnahmen an Sorptionskälte- und -klimaanlagen mit einer Kälteleistung von mindestens 5 kW und höchstens 500 kW,
- Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen (Bonusförderung).

Ziel ist es, durch Steigerung der Energieeffizienz sowie durch Reduzierung des Kältebedarfs und der Kältemittlemissionen einen Beitrag zu den klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung zu leisten und durch Investitionsanreize den Absatz von Technologien im Markt zu stärken.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, die entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sind, auf dem sich die Anlage befindet, oder ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Kontraktor).

Voraussetzungen

Im Rahmen einer Beratungsmaßnahme muss ein Sachkundiger den IST- und PLAN-Zustand der Energieeffizienz einer Anlage erheben. Dieser muss Meister, Techniker oder Ingenieur sein und über fundierte Kenntnisse der Kältetechnik und mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für

- Beratungsmaßnahmen 80 Prozent der in Rechnung gestellten Kosten, maximal 1.000 EUR,
- Basisförderungen bis zu 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von Energieeffizienz und eingesetztem Kältemittel für Bestandsanlagen und bis zu 25 Prozent der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von Energieeffizienz und eingesetztem Kältemittel für Neuanlagen, maximal 100.000 EUR und
- Bonusförderungen bis zu 25 Prozent der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von der eingesetzten Technik, maximal 50.000 EUR.

Antragsverfahren

Anträge sind fristgerecht unter Verwendung der Antragsformulare zu richten an das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Tel. (0 61 96) 9 08-2 49
Fax (0 61 96) 9 08-1 12 49
E-Mail: kki@bafa.bund.de
Internet: <http://www.bafa.de>

3.15 Förderung von Energieberatungen im Mittelstand

Ziel und Gegenstand

Das Programm „Energieberatung Mittelstand“ ist Teil der gemeinsamen „Initiative Energieeffizienz im Mittelstand“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der KfW.

Im Rahmen der Energieberatung werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe durch Bezuschussung einer fachkundigen und unabhängigen Energieeffizienzberatung unterstützt. Gefördert werden Initialberatungen, die energetische Schwachstellen untersuchen sowie Detailberatungen, die eine vertiefende Energieanalyse zum Zwecke der Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenplans durchführen.

Ziel ist es, Optimierungspotenziale bei der effizienten Energieverwendung aufzuzeigen und Vorschläge bzw. konkrete Maßnahmenpläne für Energie und Kosten sparende Verbesserung zu erarbeiten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß der KMU-Definition der Europäischen Kommission und Angehörige der Freien Berufe mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzungen

1. Der Berater muss alle Anforderungen an die Beratereigenschaften gemäß Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand erfüllen, um im Rahmen dieses Programms tätig werden zu können und in der KfW-Beraterbörse gelistet sein.
2. Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Für eine Beratung muss die Zusage der KfW vorliegen.
3. Von der Beratung ausgeschlossen sind gutachterliche Stellungnahmen, Beratungen, die sich auf überwiegend wohnwirtschaftlich genutzte Objekte beziehen, den Neubau einer Gewerbeimmobilie oder den Fuhrpark betreffen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder der Modernisierung von Stromerzeugungsanlagen und Energieversorgungsnetzen stehen, oder die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden.
4. Die Beratung muss ausschließlich förderfähige Beratungsleistungen enthalten

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für die Initialberatung bis zu 80 Prozent der förderfähigen Beratungskosten, maximal 1.280 EUR, und für die Detailberatung bis zu 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten, maximal 4.800 EUR.

Die Beratungsförderung kann vom Antragsteller nur einmal je Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Antragsverfahren

Anträge können online über die KfW-Antragsplattform erfasst werden. Antragsdaten sowie ausgedrucktes Antragsformular (pdf-Dokument) inklusive der Anlage zur „De-minimis“-Erklärung leitet der „Regionalpartner vor Ort“ (Handels- oder Handwerkskammer, Energie-Agentur, Wirtschaftsfördergesellschaft etc.) an die KfW weiter.

Die IHK Würzburg-Schweinfurt ist Regionalpartner für dieses Programm.

Die Anträge sind von dem Antragsteller online über die Online-Antragsplattform zu erfassen.

4. Umwelt- und Energieeffizienzprogramme (geförderte Darlehen/Kredite)

4.1 Bayerisches Umweltkreditprogramm/Ökokredit

Ziel und Gegenstand

Gefördert werden Umweltschutzinvestitionen in den Bereichen Abwasserreinigung, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Abfallwirtschaft, Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien, Boden- und Grundwasserschutz sowie Maßnahmen zur Altlastenerkundung und -sanierung. Darüber hinaus werden besonders klimaschutzrelevante Vorhaben unterstützt.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU mit Sitz oder Niederlassung in Bayern.

Voraussetzungen

Der Antragsteller muss in angemessener Höhe Eigenmittel für die Finanzierung des Vorhabens einsetzen. Darlehen für Maßnahmen der Altlastenerkundung und -sanierung werden nur gewährt, wenn der Sanierungsaufwand für den Antragsteller einen existenzbedrohenden wirtschaftlichen Aufwand darstellt.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen. Sie kann in der Regel bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten des Vorhabens betragen. Es können nur Vorhaben mit Kosten von mindestens 25.000 Euro und maximal 12,5 Mio. Euro gefördert werden. Der Darlehenshöchstbetrag darf in der Regel 500.000 Euro nicht übersteigen.

Zinssatz: siehe aktuelle Konditionen.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung der entsprechenden LfA-Formulare zu stellen bei

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Kundencenter: 01801 212424 (zum Ortstarif)

Tel. 089 2124-0

Fax 089 2124-2440

E-Mail: info@lfa.de

Internet: www.lfa.de

4.2 Intensivkredit Energie

Ziel und Gegenstand

Die LfA Förderbank Bayern fördert in Zusammenarbeit mit der KfW Bankengruppe Maßnahmen mittelständischer Unternehmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Gefördert werden Investitionen in den Bereichen

- effizientere Maschinen/Anlagen,
- Wärme-/Kälterückgewinnung,
- stromsparende Beleuchtung und
- Strom- und Spitzenlastmanagementsysteme.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU sowie Angehörige der Freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Bayern.

Voraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bayerischen Umweltkreditprogramms.

Die je nach Art der Maßnahme geforderte Mindesteinsparung ist durch eine schriftliche Bestätigung eines fachkundigen Dritten (z.B. Gutachter, Berater, externes Planungsbüro, Anlagenhersteller) nachzuweisen.

Der Investitionsort muss in Bayern liegen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind energieeffiziente Neubauten und energetische bauliche Sanierungen, Fahrzeuge, Grundstückskosten, Vorhaben, die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten sowie Investitionen aufgrund behördlicher Auflagen und gesetzlicher Bestimmungen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsverbilligten Darlehens.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten.

Der Darlehenshöchstbetrag darf in der Regel 2 Mio. EUR nicht übersteigen. Es können nur Vorhaben mit Kosten von mindestens 25.000 EUR und maximal 12,5 Mio. EUR gefördert werden.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme unter Verwendung der entsprechenden Formulare über die Hausbank an die

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Kundencenter: (08 00) 2 12 42 4 0

Tel. (0 89) 21 24-0

Fax (0 89) 21 24-22 16

E-Mail: info@lfa.de

Internet: <http://www.lfa.de>

zu stellen

4.3 KfW-Energieeffizienzprogramm

Ziel und Gegenstand

Die KfW Bankengruppe unterstützt Energieeffizienzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen mit zinsgünstigen Darlehen. Es können Vorhaben im In- und Ausland gefördert werden.

Mitfinanziert werden alle Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Haus-, Energie- und Anlagentechnik, Prozesskälte und -wärme, Mess-, Regel- und Steuerungstechnik sowie Sanierung und Neubau von Gebäuden. Zudem werden Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme gefördert, die in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Energieeinsparinvestition stehen.

Für kleine Unternehmen besteht ein KU-Fenster mit einem zusätzlich vergünstigten Zinssatz.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bei Vorhaben im Inland:

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz i.d.R. bis zu 2 Mrd. EUR, in Ausnahmefällen bis zu 4 Mrd. EUR beträgt,
- Angehörige der Freien Berufe und
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für einen Dritten erbringen.

Voraussetzungen

Die Investitionen müssen wesentliche Energieeinspareffekte erzielen.

Ersatzinvestitionen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 20 Prozent, gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre, führen.

Bei Neuinvestitionen ist eine spezifische Endenergieeinsparung von mindestens 15 Prozent gegenüber dem Branchendurchschnitt zu erreichen.

Die Einsparung durch die Investitionsmaßnahme ist bei Antragstellung zu quantifizieren und zu bestätigen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als zinsgünstiges Darlehen gewährt.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten, i.d.R. bis zu 25 Mio. EUR pro Vorhaben.

Antragsverfahren

Anträge sind über jedes Kreditinstitut an die

KfW Bankengruppe
 Palmengartenstraße 5–9 60325 Frankfurt am Main
 Infocenter: (08 00) 5 39 90 01

Tel. (0 69) 74 31-0

Fax (0 69) 74 31-29 44

E-Mail: info@kfw.de

Internet: <http://www.kfw.de>

Förderanträge können auch über die elektronische Formulareammlung der KfW ausgefüllt werden. Die ausgedruckten Formulare werden nach der Prüfung durch die Hausbank bei der KfW eingereicht.

4.4 KfW-Programm Erneuerbare Energien

Ziel und Gegenstand

Das Förderprogramm ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung und Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) sowie von Investitionen in objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze.

Gefördert werden:

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen und Netzen, die die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erfüllen,
- entsprechende Maßnahmen außerhalb Deutschlands im grenznahen Bereich, sofern sie zur Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland beitragen, und im gesamten Ausland, sofern es sich um Investitionen deutscher Unternehmen handelt.

Die Förderung durch Investitionszuschüsse erfolgt im Rahmen des Marktanzreizprogramms durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Ziel ist es, durch Investitionsanreize den Absatz von Technologien der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt zu stärken und so zur Senkung der Kosten und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beizutragen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden,
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind,
- Angehörige der Freien Berufe,
- Landwirte (nur in Komponente 5)
- natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den erzeugten Strom einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkaufen.

Voraussetzungen

Maßnahmen im Programmteil „Standard“ müssen die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erfüllen.

Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Leitlinien sind von der Förderung ausgeschlossen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten, max. jedoch 25 Mio. EUR pro Vorhaben.

Antragsverfahren

Anträge sendet jedes Kreditinstitut an die

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5–9 60325 Frankfurt am Main

Infocenter: (08 00) 5 39 90 01

Tel. (0 69) 74 31-0

Fax (0 69) 74 31-29 44

E-Mail: info@kfw.de

Internet: <http://www.kfw.de>

Förderanträge können auch über die elektronische Formulareammlung der KfW ausgefüllt werden. Die ausgedruckten Formulare werden nach der Prüfung durch die Hausbank bei der KfW eingereicht.

4.5 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher

Ziel und Gegenstand

Die KfW Bankengruppe und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützen die Nutzung von stationären Batteriespeichersystemen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage, die an das elektrische Netz angeschlossen ist.

Gefördert werden

- die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem sowie
- ein stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem 31. Dezember 2012 in Betrieb genommenen Photovoltaikanlage installiert wird.

Ziel ist es, zur besseren Integration von kleinen bis mittelgroßen Photovoltaikanlagen in das Stromnetz beizutragen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden,
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen, karitative Organisationen beteiligt sind,
- Angehörige der Freien Berufe,
- Landwirte sowie
- natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Strom oder einen Teil davon in das Stromnetz einspeisen.

Voraussetzungen

Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage darf 30 kWp nicht überschreiten. Des Weiteren sind die technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

Pro Photovoltaikanlage wird nur ein Batteriespeichersystem gefördert.

Die Anlage muss sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden und ist mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen sowie Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Darlehen gewährt.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Nettoinvestitionskosten bei einer Laufzeit von maximal 20 Jahren, davon höchstens drei Jahre tilgungsfrei.

Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare bei der jeweiligen Hausbank zu stellen. Diese leitet die Anträge weiter an die

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5–9 60325 Frankfurt am Main

Infocenter: (08 00) 5 39 90 01

Tel. (0 69) 74 31-0

Fax (0 69) 74 31-29 44

E-Mail: info@kfw.de

Internet: <http://www.kfw.de>

Förderanträge können auch über die elektronische Formulareammlung der KfW ausgefüllt werden. Die ausgedruckten Formulare werden nach der Prüfung durch die Hausbank bei der KfW eingereicht.

4.6 KfW-Programm Erneuerbare Energien

Ziel und Gegenstand

Das Förderprogramm ermöglicht die zinsgünstige, langfristige Finanzierung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien. Gefördert werden Investitionen in den beiden Programmteilen

- „Standard“: Förderung von Anlagen zur Stromerzeugung bzw. zur Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) aus Erneuerbaren Energien und
- „Premium“: Förderung von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse, der Tiefengeothermie, von Wärmenetzen, großen Solarkollektoranlagen, großen Wärmespeichern, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas. Im Programmteil „Premium“ werden im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (Marktanreizprogramm) besonders förderwürdige größere Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien gefördert. Zudem besteht für kleine Unternehmen ein KU-Fenster mit einem zusätzlich vergünstigten Zinssatz.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind je nach Programmteil Privatpersonen, in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Unternehmen sowie gemeinnützige Investoren.

Voraussetzungen

Maßnahmen im Programmteil „Standard“ müssen die Anforderungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) erfüllen. Die Anlagen müssen sich grundsätzlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden und sind mindestens sieben Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens. Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten, in der Regel max. 10 Mio. Euro pro Vorhaben.

Zinssatz und Laufzeiten: siehe aktuelle Konditionen. Im KU-Fenster gelten besonders günstige Konditionen.

Mit dem Subventionswertrechner der KfW können Subventionswerte und Beihilfeintensitäten von Krediten auf Basis aktuell gültiger Konditionen berechnet werden. Im Programmteil „Premium“ werden zusätzlich Tilgungszuschüsse aus Bundesmitteln gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art der Maßnahme.

Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare bei der jeweiligen Hausbank zu stellen. Diese leitet den Antrag weiter an die

KfW Förderbank
Palmengartenstraße 5 – 9
60325 Frankfurt am Main

Infocenter: 01801 335577
Tel. 069 7431-0
Fax 069 7431-2944
E-Mail: infocenter@kfw.de
Internet: www.kfw-foerderbank.de

5. Innovationsunterstützende Förderprogramme

5.1 Gründercoaching Deutschland

Ziel und Gegenstand

Die KfW fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) Coachingmaßnahmen, um Existenzgründern die Finanzierung von Beratungen zu ermöglichen und den Bestand von Existenzgründungen zu erhöhen.

Gefördert werden Coachingmaßnahmen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen in den ersten fünf Jahren der Start- und Festigungsphase nach der Gründung. Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit können eine erhöhte Förderung erhalten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe, die in den zurückliegenden fünf Jahren ein Unternehmen gegründet oder übernommen haben.

Voraussetzungen

Die Gründung bzw. Übernahme muss erfolgt sein und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Bei einer tätigen Beteiligung an einem Unternehmen muss der Existenzgründer über eine ausreichende unternehmerische Entscheidungsfreiheit verfügen. Bei der Förderung von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit muss die Antragstellung im ersten Jahr nach der Gründung erfolgen. Zudem muss der Existenzgründer im ersten Jahr nach Gründung Leistungen nach dem SGB zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit erhalten haben. Die Existenzgründung muss auf eine Vollexistenz ausgerichtet sein.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt in den alten Bundesländern (einschl. Berlin) 50 Prozent des Beraterhonorars bei einem maximalen Tagessatz von 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden. Das insgesamt vertraglich zu vereinbarende Netto-Beraterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 6.000 Euro nicht überschreiten.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Abschluss eines Coachingvertrages über die von der KfW akkreditierten Regionalpartner an die KfW zu richten.

Die Regionalpartner sind vom Erstgespräch bis zur Einreichung der Abrechnungsunterlagen die Ansprechpartner vor Ort. Eine aktuelle Übersicht der Regionalpartner ist im Internet einsehbar (Regionalpartner-Suche).

Informationen erteilt auch die
KfW Mittelstandsbank
Palmengartenstraße 5 - 9
60325 Frankfurt am Main

Infocenter: 01801 241124
Tel. 069 7431-0
Fax 069 7431-2944
E-Mail: infocenter@kfw.de
Internet: www.kfw-mittelstandsbank.de

5.2 Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen

Ziel und Gegenstand

Um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und die Anpassung an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu erleichtern, fördert der Bund mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) Beratungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe.

Gefördert werden allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung, zum Umweltschutz, Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit, Beratungen zur Unternehmensführung durch Unternehmerinnen und Migranten, zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen in Unternehmen sowie spezielle Beratungen zu folgenden Themen:

- Technologie und Innovation
- Außenwirtschaft
- Qualitätsmanagementsysteme
- Kooperationen
- betriebswirtschaftliche Fragen der Mitarbeiterbeteiligung im Unternehmen
- Unternehmensrating

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe gemäß KMU-Definition der EU ab einem Jahr nach Gründung mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzungen

Die Beratungen müssen konzeptionell durchgeführt werden, zunächst muss eine Analyse der Situation des beratenen Unternehmens erfolgen und darauf aufbauend müssen konkrete betriebsindividuelle Handlungsempfehlungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis gegeben werden. Die konzeptionelle Beratungsleistung ist in einem schriftlichen Beratungsbericht zu dokumentieren.

Die Beratung muss von selbstständigen Beratern bzw. von Beratungsunternehmen durchgeführt werden, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und deren überwiegender Geschäftszweck auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet ist.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss zu den Beratungskosten. Der Zuschuss beträgt im Geltungsbereich der alten Bundesländer einschließlich Berlin 50 Prozent, in allen anderen Bundesländern sowie dem Regierungsbezirk Lüneburg 75 Prozent der in Rechnung gestellten Beratungskosten (ohne Mehrwertsteuer), höchstens jedoch 1.500 Euro je Beratung. Das BAFA entscheidet auch über die Bewilligung des Zuschusses.

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratung und Zahlung der Beratungskosten auf einem vollständig ausgefüllten Originalvordruck bei einer der in Anlage 1 genannten Leitstellen einzureichen. Das elektronische Antragsformular steht unter www.beratungsfoerderung.net zur Verfügung oder kann über den Fachhandel bezogen werden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 - 35
65760 Eschborn

Tel. 06196 908-570

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de

5.3 Fit für Auslandsmärkte mit „Go International“

Ziel und Gegenstand

Um die internationale Geschäftstätigkeit von bisher vorwiegend regional und national agierenden kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, bieten die bayerischen Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in Zusammenarbeit mit dem Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ) mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie das Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“ an.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Angehörige der freien Berufe, die ihren Sitz bzw. eine wesentliche Betriebsstätte in Bayern haben, keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen und der KMU-Definition der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Voraussetzungen

Das Projekt soll exemplarisch an einem neuen Markt das Wissen für die Erschließung neuer Märkte vermitteln. Es sollen vor allem mittelständische Unternehmen gefördert werden, die über keine oder nur geringe Außenwirtschaftserfahrung verfügen und/oder neue Märkte erschließen wollen. Grundsätzlich sind neu gegründete Unternehmen bzw. Unternehmen in der Gründungsphase nicht teilnahmeberechtigt. Bei den antragstellenden Unternehmen muss ein erfolgreiches internationales Engagement zu erwarten sein.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Kosten, die dem Unternehmen im Zusammenhang mit der Erstellung und der Umsetzung des Internationalisierungsplanes entstehen.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 25 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 10.000 Euro pro Jahr. Unabhängig vom Tagessatz der Berater beträgt die Förderquote maximal 100 Euro pro Tag.

Antragsverfahren

Anträge sind bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu stellen, die auch die Teilnahmeunterlagen zusendet und die Anträge bearbeitet. Die Ansprechpartner der IHKs sowie Handwerkskammern können im Internet unter www.auwi-bayern.de abgerufen werden.

Weiterführende Informationen erteilt das

Außenwirtschaftszentrum Bayern
IHK-Fördergesellschaft Außenwirtschaft Bayern mbH
IHK International
Lorenzer Platz 27
90402 Nürnberg
Tel. 0911 23886-3
Fax 0911 23886-50
E-Mail: info@awz-bayern.de
Internet: www.awz-bayern.de

6. Ihre Ansprechpartner in der IHK Würzburg-Schweinfurt



Referent Innovation und Rohstoffe

Jürgen Herber

Hauptgeschäftsstelle Würzburg

Tel. 0931 4194-352

Fax 0931 4194-111

E-Mail: juergen.herber@wuerzburg.ihk.de



Referentin Energie und Umwelt

Jacqueline Escher

Hauptgeschäftsstelle Würzburg

Tel. 0931 4194-364

Fax 0931 4194-111

E-Mail: jacqueline.escher@wuerzburg.ihk.de

Informationen und Beratungen zum Gründercoaching Deutschland erhalten Sie im Bereich „Existenzgründung und Unternehmensförderung“ bei Dr. Sascha Genders, Tel. 0931 4194-373, E-Mail: sascha.genders@wuerzburg.ihk.de

Für das Programm „Go International“ sind im Bereich „International“ Jürgen Rosenberger, Tel. 0931 4194-325, E-Mail: juergen.rosenberger@wuerzburg.ihk.de und Kurt Treumann, Tel. 0931 4194-309, E-Mail: kurt.treumann@wuerzburg.ihk.de Ihre zuständigen Ansprechpartner.